

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren
für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten, insbesondere die Schlacht-tier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelflei-schuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Flei-schuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlacht-tieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Un-tersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der je-weils geltenden Fassung
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kon-trollen
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

- (2) Wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht („Schlachtausfall“), die Schlacht- oder Fleischuntersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden kann („Schlachtverzögerung“: bei Rindern mehr als 1 Stunde, bei anderen Schlacht- tierarten mehr als 30 Minuten), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (3) Kann die Schlacht- tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht- tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (4) Erfolgen bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht („Sonderarbeitszeit“ zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 29.07.2014 wird mit Wirkung vom 31.03.2017 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 29.07.2014 anzuwenden.

Aalen, 07.03.2017

Landratsamt Ostalbkreis

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Az.: 506.6 / 9150.82

gez. Klaus Pavel, Landrat

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 7. März 2017

Amtliche Untersuchungen			
1.	Gewerbliche Schlachtungen <u>unter 36 Tieren</u> pro Schlachttag		
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung, einschl. Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall
1.1	Rind	21,38 €	32,30 €
1.2	Schwein mit Trichinenuntersuchung	15,11 €	19,64 €
1.3	Schwein ohne Trichinenuntersuchung	11,20 €	15,73 €
1.4	Schaf / Ziege	10,23 €	13,98 €
1.5	Lamm (bis 12 Monate)	7,00 €	10,75 €

2.	Gewerbliche Schlachtungen <u>mit 36 und mehr Tieren</u> pro Schlachttag (außer Großbetriebe)		
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung, einschl. Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall
2.1	Rind	17,11 €	28,02 €
2.2	Schwein mit Trichinenuntersuchung	12,09 €	16,62 €
2.3	Schwein ohne Trichinenuntersuchung	8,18 €	12,71 €
2.4	Schaf / Ziege	8,19 €	11,94 €
2.5	Lamm (bis 12 Monate)	7,00 €	10,75 €

3.	Großbetriebe mit mehr als 3000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung, einschl. Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung		Gebühr je Tier
3.1	Rind		16,95 €
3.2	Kalb		16,95 €
3.3	Schwein mit Trichinenuntersuchung		4,30 €
3.4	Schwein ohne Trichinenuntersuchung		3,78 €

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

4.	Hausschlachtung			
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (gesonderte Berechnung einer erforderlichen bakteriologischen Untersuchung bei Bedarf)	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier ohne Schlachtier- untersuchung (20%-Gebühren- ermäßigung)	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall
4.1	Rind	26,40 €	21,10 €	37,30 €
4.3	Schwein mit Trichinenuntersuchung	23,10 €	18,50 €	27,70 €
4.4	Schwein ohne Trichinenuntersuchung	18,40 €	14,70 €	22,90 €
4.5	Ferkel (bis 25 kg)	15,00 €	12,00 €	19,50 €
4.6	Schaf / Ziege	17,40 €	13,90 €	21,20 €
4.7	Lamm (bis 12 Monate)	11,00 €	8,80 €	14,80 €
4,8	Farmwild / Wild	18,90 €	15,10 €	23,80 €
4.9	Bakteriologische Untersuchung, je Untersuchungsprobe (nur im Bedarfsfall, einschl. Laborkosten)	55,56 €		

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
5.1	Untersuchung von Wildschweinproben während der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (einschl. Verwaltungsaufwand)	Gebühr je Untersuchungsprobe 7,00 €
5.2	Untersuchung von Trichinenproben außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 31,20 €
5.3	Probenentnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	a) Gebühr je Tier <u>bei höchstens 5 Tieren</u> 5,40 € b) Gebühr je Tier <u>bei 6 und mehr Tieren</u> (ab dem 1. Tier) 2,60 € zzgl. Wegstreckenpauschale zu a) oder b) 10,20 €

*) festgelegte Trichinenuntersuchungszeiten: lt. jeweils aktuellem Verzeichnis der TU-Stellen im Ostalbkreis (www.veterinaerwesen.ostalbkreis.de)

6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Besuch
6.1	Mastgeflügel und Suppenhühner bei Bestandsgröße < 10.000 Tieren	34,00 €
6.2	Mastgeflügel bei Bestandsgröße > 10.000 Tieren	86,65 €

7.	Farmwild und erlegtes Wild (gewerblich)	
7.1	Schlachtieruntersuchung Farmwild, Gebühr je angefangene ¼ Stunde	12,70 €
7.2	Fleischuntersuchung Farmwild / erlegtes Wild (bei erlegtem Wild nur im Bedarfsfall) - Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier 11,67 €
7.3	Fleischuntersuchung Farmwild / erlegtes Wild - Sonderarbeitszeit	Gebühr je Tier 16,57 €

8.	Sonstige Leistungen	
8.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
8.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	8,00 €
8.1.2	Bescheinigung über Genussuntauglichkeit im Schlachtbetrieb	4,00 €
8.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zzgl. Fahrkostenpauschale	Gebühr je angefangene Viertelstunde 16,45 € 30,00 €

8.3	BSE-Untersuchung	
8.3.1	BSE-Untersuchung in Großbetrieben mit mehr als 3000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Transportkostenpauschale Landratsamt zum Labor 30,00 € zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung (nach tatsächl. Anfall, abzgl. EU-Kostenerstattung)
8.3.2	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben und bei Hausschlachtungen Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Verwaltungsaufwand	Gebühr je Probe 30,92 € Transportkostenpauschale Landratsamt zum Labor 30,00 € zzgl. Auslagen für die Laboruntersuchung (nach tatsächl. Anfall, abzgl. EU-Kostenerstattung)

8.4	Besondere Tätigkeiten der Amtlichen Tierärzte auf Anordnung der Behörde (z.B. Hygieneüberwachung) Gebühr je angefangene ¼ Stunde	12,70 €
8.5	Sonderzeiten zu Gebührenziffern 6. und 8.2 Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an Samstagen Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen	1,25-faches der Gebühr 1,35-faches der Gebühr
8.6	Für sonstige Untersuchungen und Kontrollen auf Anordnung der Behörde werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	